

Volkentscheid 4 „Schuldenbremse“

Der Bayerische Landtag hat am 20. Juni 2013 in namentlicher Abstimmung mit 131 Stimmen, bei 13 Gegenstimmen und zwei Enthaltungen, ein Gesetz beschlossen, das in Art. 1 bis Art. 5 Gesetze zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern enthält ([Drucksache 16/17358](#)), über die in fünf Volkentscheiden jeweils einzeln abzustimmen ist. Um die Abstimmung für die Bürger möglichst einfach zu gestalten, befinden sich die fünf Volkentscheide auf einem Stimmzettel. Die Stimmberechtigten können jedem einzelnen Gesetz zustimmen (Ja-Stimme) oder es ablehnen (Nein-Stimme). Es entscheidet die einfache Mehrheit der Abstimmenden.

Inhalt von „Volkentscheid 4“

Das Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern, das bei „Volkentscheid 4“ zur Abstimmung unterbreitet wird, sieht vor, in der Verfassung, wie schon nach dem Grundgesetz, ab dem Haushaltsjahr 2020 zu verbieten, neue Schulden aufzunehmen (keine Nettokreditaufnahme). Von dem Verbot soll nur abgewichen werden können, um einer negativen konjunkturellen Entwicklung entgegen zu wirken. Eine Kreditaufnahme soll ansonsten nur bei Naturkatastrophen und anderen außergewöhnlichen Notsituationen zulässig sein, um die Handlungsfähigkeit des Landes zur Krisenbewältigung zu gewährleisten. In diesen Fällen ist eine entsprechende Tilgungsregelung und Rückführung binnen eines angemessenen Zeitraums vorzusehen.

Weitere Informationen hierzu finden Sie in der [Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 2. Juli 2013](#).

Der genaue Wortlaut der Verfassungsänderung ist in der nachfolgenden Gegenüberstellung von bisheriger Fassung und neuer Entwurfsfassung farblich kenntlich gemacht.

Bisheriger Verfassungstext

Artikel 82

¹Im Wege des Kredits dürfen Geldmittel nur bei außerordentlichem Bedarf beschafft werden.

²Alle Kreditbeschaffungen und Kreditgewährungen oder Sicherheitsleistungen zu Lasten des Staates, deren Wirkung über ein Jahr hinausgeht, erfordern ein Gesetz.

Entwurf des neuen Verfassungstextes

Artikel 82

(1) Der Haushalt ist grundsätzlich ohne Nettokreditaufnahme auszugleichen.

(2) ¹Bei einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung kann von Abs. 1 abgewichen werden. ²In diesem Fall sind die Auswirkungen auf den Haushalt im Auf- und Abschwung symmetrisch zu berücksichtigen.

(3) ¹Bei Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, kann von Abs. 1 abgewichen werden. ²Hierfür ist eine entsprechende Tilgungsregelung vorzusehen. ³Die Kredite sind binnen eines angemessenen Zeitraums zurückzuführen.

(4) Die Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Rechnungsjahren führen können, bedürfen einer der Höhe nach bestimmten oder bestimmaren Ermächtigung durch Gesetz.

(5) Das Nähere bestimmt ein Gesetz.